

Fortbildung für Mitarbeitervertretungen Aufbauseminare 2014



Wahlgemeinschaft

für eine Gemeinsame MAV benachbarter Dienststellen

- Voraussetzungen
- Antragsverfahren
- Zustimmungsverfahren



Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen.

Alle Frauen und Männer,
die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind,
wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
an der Erfüllung dieses Auftrages mit.

Die gemeinsame Verantwortung

für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu Vertrauensvoller Zusammenarbeit.

§ 1 Grundsatz



(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
der Evangelischen Kirche in Deutschland,
der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der
Einrichtungen der Diakonie
sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes
Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die gliedkirchlichen Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbstständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.

(3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.



§ 2

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind alle

in Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle

Dazu gehören auch Personen, die mit **Gestellungsverträgen** beschäftigt sind. ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt.

Darunter sind zb. auch Mitarbeitende von Service- und Beschäftigungsgesellschaften zu verstehen. Voraussetzung ist eine organisatorische und soziale Einbindung in die Dienststelle sowie eine Beschäftigung von mehr als 3 Monate Dauer



Ausgenommen sind Personen

deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.





Ausgenommen sind Personen

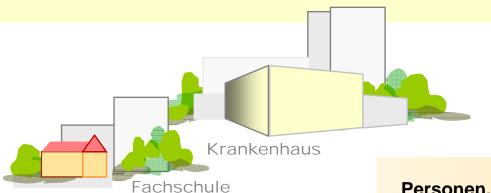
die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen oder als Lehrende an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft tätig sind.





- § 3 Dienststellen sind die rechtlich selbstständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der EKD
- § 4 **Dienststellenleitungen** sind die nach **Verfassung**, **Gesetz oder Satzung** leitenden **Organe** oder **Personen** der Dienststellen.

Dazu gehören auch die mit der **Geschäftsführung** beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter

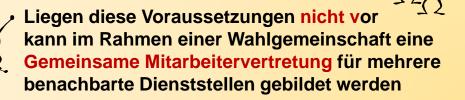




Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

§ 5 Mitarbeitervertretungen

In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden.



Die Dienststellenleitung soll die Wahlgemeinschaft bei einer der benachbarten Dienststelle beantragen

Voraussetzung ist

Einvernehmen der beteiligten Dienststellenleitungen Einvernehmen der jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeitenden Schriftlicher Antrag eines der Beteiligten

Die Gemeinsame MAV ist zuständig für alle Dienststellen der Wahlgemeinschaft Partner der Gemeinsamen MAV sind die beteiligten Dienststellenleitungen

§ 5,2 Wahlgemeinschaft

für eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen

Was ist zu tun?

Auskunft gibt der Kommentar

Antragstellung

Wo ist der Antrag zu stellen?

..bei einer oder mehreren benachbarten Dienststellen

Der Antrag ist an die Dienstellenleitungen und wenn vorhanden, an die jeweilige MAV zu richten

Wer kann den Antrag stellen?

...die Dienststellenleitung wird in § 5 Abs.4 dazu verpflichtet wenn die Voraussetzungen für eine Dienststellen-MAV nicht gegeben sind

...die Mitarbeitenden können den Antrag stellen

wenn die Voraussetzungen für eine Dienststellen-MAV nicht gegeben sind

...die MAV kann den Antrag stellen

Um eine Verbesserung der Interessenvertretung für die Mitarbeitenden der Dienststelle zu erreichen

Wann ist der Antrag zu stellen?

...rechtzeitig vor Beginn der Wahlverfahren

Was ist zu tun?

Eine Wahlgemeinschaft setzt die Zustimmung aller Beteiligten voraus

Zustimmungsverfahren

Die Zustimmung der Mitarbeitenden

ist durch Abstimmung in einer Mitarbeiterversammlung oder durch schriftliche geheime Abstimmung ist für jede Dienststelle getrennt zu ermitteln.

Die Mitarbeiterversammlung bzw. Abstimmung sind von der MAV zu initiieren, ansonsten von der Dienststellenleitung

Eine geheime Abstimmung ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Zustimmung der Dienststellenleitung

die Dienststellenleitung müssen über die Frage einer gemeinsamen MAV einen Beschluss in dem Gremium herbeiführen, dass die Dienststelle im Rechtsverkehr vertritt.

Eine Ablehnung kann nur erfolgen, wenn die Ablehnungsgründe, die Interessen der Mitarbeiterschaft deutlich überwiegen Bloßes Desinteresse reicht nicht aus.

Zitat Kommentar

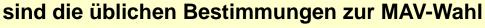
Was ist zu tun?

Verweigerung der Zustimmung

Wird die Zustimmung zur Wahlgemeinschaft von den Mitarbeitenden oder der Dienststellenleitung einer Dienststelle verweigert, kann diese nicht Mitglied der Wahlgemeinschaft werden.

Sollte die geplante Wahlgemeinschaft mehr als zwei Dienststellen umfassen, so können sich die verbleibenden Dienststellen weiterhin zusammenschließen.

Ist die Zustimmung zur Wahlgemeinschaft erfolgt



durchzuführen



Gemeinsame Mitarbeiterversammlung

für alle Dienststellen der Wahlgemeinschaft

Bildung eines Wahlvorstandes

für alle Dienststellen der Wahlgemeinschaft

Gemeinsame Wählerlisten der Mitarbeitenden von allen Dienststellen der Wahlgemeinschaft

Durchführung des Wahlverfahrens

für alle Dienststellen der Wahlgemeinschaft

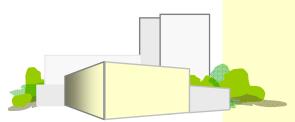


5 – 15 Wahlberechtigten aus einer Person,

16 – 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,

51 – 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,

§ 8 Zusammensetzung der MAV



151 – 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,

301 – 600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,

601 – 1.000 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,

1.001 – 1.500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,

1.501 – 2.000 Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.

Ab 2.000 erhöht sich die Zahl je angefangene 1.000 um zwei weitere Mitglieder.

Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit, haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der MAV



§ 15 Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.

Die MAV-Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1.Januar bis 30.April statt die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.

§ 16 Die MAV ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist.

Hinweise für die Nutzer

Die Zusammenstellung bezieht sich auf das

Mitarbeitervertretungsrecht

in der Evangelischen Kirche im Rheinland Stand: April 2011



Die Zusammenstellung ist für die Nutzung von **Mitarbeitervertretungen freigegeben**

Für MAV-Seminare im Bereich der EKiR kann die Zusammenstellung als animierte PowerPoint Präsentation erbeten werden.

Wuppertal im Februar 2014

Gisbert Fischer mailto:bilderwerkstatt@t-online.de

Es handelt sich bei der Zusammenstellung um eine vereinfachte, grobe
Darstellung der Bestimmungen des MVG, für Mitarbeitervertretungen der EKiR
ohne Anspruch auf Richtigkeit
Zur Vertiefung ist empfohlen, den Text und die Kommentierung des MVG zu nutzen